

Anhang 2 «Tiefbauamt» zum Departementserlass Tiefbau- und Entsorgungsdepartement betr. Aufgabendelegationen

vom 25. März 2022

1	Ausgabenbewilligungskompetenzen sowie Einnahmeverzicht	Dienstchef / Dienstchefin (DC)	Geschäftsbereichsleitende (GBL)	Fachbereichsleitende (FBL) Leitende Einkauf + Logistik (L E+L)	Projektleitende mit Bauprojekt (PL mit BP) Teamleitende (TL) Fachstellenleitende (FSL) Stabstellenleitende (SSL) Einkaufende E+L (E E +L) Gebietsmanagerin/ Gebietsmanager Strassen (GM) Expertin / Experte Strassenoberbau (ES) Brückenbaumeister / Brückenbaumeisterin (BM) Anlagemanagerin / Anlagemanager Kunstbauten (AM) Leitende Assistenz Direktion (L Ass. D)	Leitung RD (FBL)
1.1	neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck	bis Fr. 300'000	bis Fr. 200'000	bis Fr. 50'000	bis Fr. 20'000	bis Fr. 50'000
1.2	neue wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck	bis Fr. 15'000				
1.3	Gebundene einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck	bis Fr. 600'000	bis Fr. 200'000	bis Fr. 50'000	bis Fr. 20'000	bis Fr. 50'000

1.4	gebundene wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck	bis Fr. 30'000				
1.5	Bewilligung von neuen Ausgaben für die Projektierung von Bauten	bis Fr. 300'000	bis Fr. 200'000	bis Fr. 50'000	bis Fr. 20'000	
1.6	Bewilligung von gebundenen Ausgaben für die Projektierung von Bauten	bis Fr. 600'000	bis Fr. 200'000	bis Fr. 50'000	bis Fr. 20'000	
1.7	Freigabe von Kreditreserven (Art. 48 Abs. 2 FHR) Art. 48 FHR: ¹ Die Freigabe von Reserven für Ausgabenbeschlüsse des Stadtrats, des Gemeinderats oder der Gemeinde erfolgt durch die Departementsvorstehenden und in den übrigen Fällen durch die beschlussfassende Instanz. ² Die Departementsvorstehenden können abweichend von Abs. 1 für ihren Bereich generelle Prozesse und besondere Zuständigkeiten für die Reservefreigabe festlegen (=> vgl. Verfügung Nr. 14676 vom 20.08.2021)	Ja für Kredite, die auf Stufe Stadtrat und VTE beschlossen wurden	Ja für Kredite, die auf Stufe DC und GBL erlassen wurden	Ja für Kredite, die auf Stufe FBL und L E+L erlassen wurden	Ja für Kredite, die auf Stufe PL mit BP, TL, FSL, SSL, E E-L, GM, ES, BM, AM und L Ass. D erlassen wurden	
1.8	Rückstellungen: Delegation der Verfügungskompetenz gemäss Art. 56 Abs. 1 FHR Art. 56 FHR: ¹ Sofern Rückstellungen bei Investitionsvorhaben unumgänglich sind, nimmt sie die oder der Departementsvorstehende durch Verfügung vor. ² Die Rückstellung wird nach Betrag und Art aufgeteilt. Sie beträgt höchstens 5 % der bewilligten Bruttoausgabe, in der Regel aber nicht mehr als Fr. 1'000'000.–. ³ Nicht beanspruchte Rückstellungen müssen spätestens fünf Jahre nach ihrer Bildung aufgelöst und abgerechnet sein.		Ja für GBL F+D bis Fr. 200'000			

2	Vergabekompetenzen	DC	GBL	FBL L E+L	PL mit BP TL FSL SSL E E-L GM ES BM AM L Ass. D	Leitung RD (FBL)
2.1	Entscheid über Vergaben, Zuschlagswiderruf, Verfahrensausschluss und Verfahrensabbruch	bis Fr. 900'000	bis Fr. 300'000	bis Fr. 50'000	bis Fr. 20'000	bis Fr. 50'000
2.2	Mitteilung mittels anfechtbarer Verfügung von Zuschlag, Zuschlagswiderruf, Verfahrensausschluss, Verfahrensabbruch , sofern rechtskräftiger Entscheid i.S.v. Ziff. 2.1 vorhanden; Mitteilung mittels anfechtbarer Verfügung von Präqualifikationsentscheid , inkl. weiterer Selektionen von Anbietenden bei mehrstufigen Verfahren; Einlösung von Optionen , sofern rechtskräftige Vergabe (Ziff. 2.1) und rechtskräftiger Zuschlag vorhanden; Publikation auf SIMAP	in unbegrenzter Höhe	bis Fr. 300'000	bis Fr. 50'000	bis Fr. 20'000	bis Fr. 50'000
2.3	Ausrichten von Entschädigungen, Preisgelder und dergleichen im Rahmen von Wettbewerben und Studienaufträgen sofern eine rechtskräftige Ausgabebewilligung und ausreichend Budgetmittel vorhanden	in unbegrenzter Höhe	bis Fr. 300'000	bis Fr. 50'000	bis Fr. 20'000	bis Fr. 50'000
2.4	Ermächtigung für Erhöhung des Vergabebetrags für unvorhergesehene Zusatzarbeiten , entsprechend den Festlegungen im Vergabeentscheid (Weisung oder Verfügung)	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja

3	Verfügungsbefugnisse gegenüber Dritten	DC	GBL	FBL L E+L	PL mit BP TL FSL SSL E E-L GM ES BM AM L Ass. D	Leitung RD (FBL)
3.1	Einräumen von Konzessionen und Bewilligungen, deren Dauer 25 Jahre nicht überschreitet und deren Gebühr bzw. Gebührenverzicht weniger als Fr. 200'000 beträgt.	bis Fr. 200'000	bis Fr. 200'000; für GBL W			
3.2	Entscheid über IDG-Gesuche gemäss § 24 IDG § 24 IDG: ¹ Wer Zugang zu Informationen gemäss § 20 Abs. 1 will, stellt ein schriftliches Gesuch. ² Auf mündliche Anfragen hin kann das öffentliche Organ mündlich Auskunft erteilen.)	Ja, sofern kein Fall von Art. 12 ROAB vorliegt				
3.3	Verfügung über Realakte gemäss § 10c VRG § 10c VRG: ¹ Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann von der Behörde, die für Handlungen zuständig ist, welche sich auf öffentliches Recht stützen und Rechte oder Pflichten berühren, verlangen, dass sie: a. widerrechtliche Handlungen unterlässt, einstellt oder widerruft, b. die Folgen widerrechtlicher Handlungen beseitigt, c. die Widerrechtlichkeit von Handlungen feststellt. ² Die Behörde erlässt eine Anordnung.	Ja				

4	Vertragsbefugnisse	DC	GBL	FBL L E+L	PL mit BP TL FSL SSL E E-L GM ES BM AM L Ass. D	Leitung RD (FBL)
4.1	<p>Werkverträge, Aufträge, Planer- / Ingenieurverträge, Kaufverträge über Mobilien (nicht bei Kauf-/Tauschgeschäften mit Immobilien) sowie im Einzelfällen weitere Verträge, mit Ausnahme der Annahme von Schenkungen an die Stadt Zürich bzw. deren Dienstabteilungen,</p> <p>sofern eine rechtskräftige Ausgabenbewilligung und ausreichend Budgetmittel sowie eine rechtskräftige Vergabe vorhanden</p>	<p>i.d.R. Vollzug von Stadtratsbeschlüssen und Verfügungen der/des VTE gestützt auf Art. 45 ROAB:</p> <p>in unbeschränkter Höhe im Aufgabenbereich des TAZ (Art. 41 DGA, Anhang 2 zu ROAB)</p>	<p>i.d.R. Vollzug von Stadtratsbeschlüssen und Verfügungen der/des VTE gestützt auf Art. 45 ROAB:</p> <p>in unbeschränkter Höhe im Aufgabenbereich des TAZ (Art. 41 DGA, Anhang 2 zu ROAB)</p>	<p>i.d.R. Vollzug von Stadtratsbeschlüssen und Verfügungen der/des VTE gestützt auf Art. 45 ROAB:</p> <p>bis Fr. 200'000 im Aufgabenbereich des TAZ (Art. 41 DGA, Anhang 2 zu ROAB)</p>	<p>i.d.R. Vollzug von Stadtratsbeschlüssen und Verfügungen der/des VTE gestützt auf Art. 45 ROAB:</p> <p>bis Fr. 50'000 im Aufgabenbereich des TAZ (Art. 41 DGA, Anhang 2 zu ROAB)</p>	<p>i.d.R. Vollzug von Stadtratsbeschlüssen und Verfügungen der/des VTE gestützt auf Art. 45 ROAB:</p> <p>bis Fr. 200'000 im Aufgabenbereich des RD im Aufgabenbereich des TAZ (Art. 41 DGA, Anhang 2 zu ROAB)</p>
4.2	<p>Miete/Pacht von Liegenschaften, Räumlichkeiten für Schulungen, Weiterbildungen, Tagungen usw.</p> <p>VSS: Sofern eine rechtskräftige Ausgabenbewilligung und ausreichende Budgetmittel vorhanden</p>	<p>i.d.R. Vollzug von Stadtratsbeschlüssen und Verfügungen der/des VTE gestützt auf Art. 45 und Art. 76 Abs. 1 ROAB:</p> <p>mit jährlichem Zins bis Fr. 200'000 im Aufgabenbereich des TAZ (Art. 41 DGA, Anhang 2 zu ROAB)</p>	<p>i.d.R. Vollzug von Stadtratsbeschlüssen und Verfügungen der/des VTE gestützt auf Art. 45 und Art. 76 Abs. 1 ROAB:</p> <p>mit jährlichem Zins bis Fr. 200'000 im Aufgabenbereich des TAZ (Art. 41 DGA, Anhang 2 zu ROAB)</p>	<p>i.d.R. Vollzug von Stadtratsbeschlüssen und Verfügungen der/des VTE gestützt auf Art. 45 und Art. 76 Abs. 1 ROAB:</p> <p>mit jährlichem Zins bis Fr. 200'000 im Aufgabenbereich des TAZ (Art. 41 DGA, Anhang 2 zu ROAB)</p>		<p>i.d.R. Vollzug von Stadtratsbeschlüssen und Verfügungen der/des VTE gestützt auf Art. 45 und Art. 76 Abs. 1 ROAB:</p> <p>mit jährlichem Zins bis Fr. 200'000 im Aufgabenbereich des TAZ (Art. 41 DGA, Anhang 2 zu ROAB)</p>

4.3	Abschluss von Vergleichen über die Ausrichtung von Schadenersatzzahlungen in haftpflichtrechtlichen Angelegenheiten im Aufgabenbereich des TAZ	bis Fr. 200'000	bis Fr. 200'000			bis Fr. 50'000.-
4.4	Abschluss von Vergleichen zu Projekteinsprachen in Verfahren Strassengesetz, Eisenbahngesetz, Nationalstrassengesetz usw. (ohne Enteignungsentschädigungen)	Ja, unter Vorbehalt der Projektfestsetzung durch die zuständige Instanz				
4.5	Unterzeichnung von Kauf-, Verkauf- und Tauschverträgen betreffend Liegenschaften sowie Dienstbarkeitsverträge usw. die einer öffentlichen Beurkundung bedürfen (ausserhalb des Enteignungsverfahrens)					In unbeschränkter Höhe, sofern separate Vollmacht und Ausgabenbewilligung der zuständigen Instanz vorhanden
4.6	Ausrichten von Repräsentationsgeschenken	bis Fr. 1'000				

5	Sonstige rechtsgeschäftliche Befugnisse	DC	GBL	FBL L E+L	<ul style="list-style-type: none"> - PL mit BP - TL - FSL - SSL - E E-L - GM - ES - BM - AM - L Ass. D 	Leitung RD (FBL)
5.1	Prozessführungsbefugnis in Verwaltungs-, Straf- und Zivilsachen , einschliesslich adhäsionsweises Geltendmachen von Schadenersatzforderungen in Strafverfahren sowie Rechtsöffnungsbegehren bei privatrechtlichen Forderungen;	Ja sofern eine Vollmacht der/des VTE vorliegt	Ja (nur GBL F+D) sofern eine Vollmacht der/des VTE vorliegt			Ja sofern eine Vollmacht der/des VTE vorliegt
5.2	Stellungnahmen im vereinfachten Plangenehmigungsverfahren nach Art. 18i Abs. 3 Eisenbahngesetz	Ja	Ja (nur GBL F+D)			Ja
5.3	Stellen von Strafanträgen bei Sachbeschädigungen zHd. Strafverfolgungsbehörde	Ja	Ja (nur GBL F+D)			Ja sowie Juristen / Juristinnen RD
5.4	Befugnis zum Vollzug von Notariats- und Grundbuchgeschäften, inkl. Löschung von Dienstbarkeiten, sofern das Interesse an deren Ausübung verloren gegangen ist (Art. 736 ZGB)	Ja	Ja (nur GBL F+D)			Ja
5.6	Zahlungsfreigabeberechtigung gemäss Art. 86 Abs. 2 FHR für das gesamte Tiefbauamt	Ja	Ja (nur GBL F+D)			

5.6	<p>Delegation der Zuständigkeit für Mahnungen an direkt unterstellte Leitungen von Organisationseinheiten gemäss Art. 34^{bis} AB PR</p> <p>Art. 34^{bis} AB PR (Mahnung, Zuständigkeit und Verfahren):</p> <p>¹ Zuständig für die Mahnung und die Beurteilung über die Zielerreichung nach einer Mahnung ist die Anstellungsinstanz. Diese kann mit Zustimmung der oder des Departementsvorstehenden die Zuständigkeit für Mahnungen an ihr direkt unterstellte Leitungen von Organisationseinheiten delegieren.</p> <p>² Anträge auf eine Mahnung und über die Beurteilung der Zielerreichung nach einer Mahnung werden von der direkt vorgesetzten Stelle der oder des betroffenen Angestellten unter Mitwirkung des Personaldienstes verfasst.</p> <p>³ Die Angestellten werden zur Mahnung angehört. Die Zielerreichung wird in einem Beurteilungsgespräch besprochen und schriftlich dokumentiert.</p> <p>⁴ Human Resources Management kann für die Zielsetzung und Beurteilung bei Mahnungen spezielle Vorlagen vorsehen.</p>	Ja				
-----	---	----	--	--	--	--

6	Kompetenzen Fachstelle Schallschutzfenster (FS SSF)	DC	GBL	FBL Realisierung bzw. Leitung FS SSF	PL FS SSF	Leitung RD (FBL)
6.1	Verfügungskompetenz im Zusammenhang mit Beitragsgesuchen gemäss Schallschutzfenster-Beitragsverordnung (SSBV: regelt die Beiträge, welche die Stadt an Schallschutzfenster bezahlt, die freiwillig eingebaut werden)	Ja	Ja	Ja	Ja	
6.2	Ausgabenkompetenz für die Ausrichtung von freiwilligen Beiträgen gemäss Art. 1 der Schallschutzfenster-Beitragsverordnung (SSBV: regelt die Beiträge, welche die Stadt an Schallschutzfenster bezahlt, die freiwillig eingebaut werden)	Ja bis Fr. 200'000	Ja bis Fr. 200'000	Ja bis Fr. 50'000	Ja bis Fr. 20'000	
6.3	Verfügungskompetenz i.Z.m Schallschutzmassnahmen gemäss Schallschutzfenster-Reglement (SSR: regelt den Einbau von Schallschutzfenster, welche gemäss Umweltschutzrecht zwingend eingebaut werden müssen, also über AW bzw. bei wesentlichen Änderungen: über IGW)	Ja in unbegrenzter Höhe	Ja bis Fr. 200'000	Ja bis Fr. 50'000	Ja bis Fr. 20'000	
6.4	Ausgabenkompetenz für Ausgaben gemäss Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Schallschutzfenster-Reglement (SSR: regelt den Einbau von Schallschutzfenster, welche gemäss Umweltschutzrecht zwingend eingebaut werden müssen, also über AW bzw. bei wesentlichen Änderungen: über IGW)	Ja bis Fr. 200'000	Ja bis Fr. 200'000	Ja bis Fr. 50'000	Ja bis Fr. 20'000	

Abkürzungsverzeichnis

AM:	Anlagemanagerin / Anlagemanager Kuba
BM:	Brückenmeisterin / Brückenbaumeister
DC	Dienstchefin / Dienstchef
E E+L:	Einkaufende E+L
ES:	Expertin / Experte Strassenoberbau
FS SSF:	Fachstelle Schallschutzfenster
FBL:	Fachbereichsleitende
F+D	Finanzen und Dienste
FSL:	Fachstellenleitende
GBL:	Geschäftsbereichsleitende
GM:	Gebietsmanagerinnen / Gebietsmanager Strassen
L Ass. D:	Leitende Assistenz Direktion
L E+L:	Leitende Einkauf + Logistik
PL mit BP:	Projektleitende mit Bauprojekt (PL mit BP)
PL FS SSF	Projektleitende Fachstelle Schallschutzfenster
RD:	Rechtsdienst
SSL:	Stabstellenleitende
TAZ:	Tiefbauamt Stadt Zürich
TL:	Teamleitende
VTE:	Vorsteherin / Vorsteher Tiefbau- und Entsorgungsdepartement
W:	Werterhaltung

Gesetzeserlasse

FHR:	Finanzhaushaltsreglement vom 5. Febr. 2020 (ASZ 611.111)
IDG:	Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 12. Febr. 2007 (LS 170.4)
ROAB:	Reglement über Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Stadtverwaltung vom 15. Dez. 2021 (ASZ 172.101)
SIMAP:	Ausschreibungsplattform öffentliches Beschaffungswesen
SSBV:	Schallschutzfenster-Beitragsverord-nung vom 28. März 2018 (ASZ 713.210)
SSR:	Schall-schutzfenster-Reglement vom 7. Dez. 2016 (ASZ 713.20)
VRG:	Verwaltungsrechtspflegesetz vom 24. Mai 1959 (LS 175.2)
ZGB:	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dez. 1907 (AS 210)

Organigramm TAZ nach Funktionsstufen

